

10.11.2014

Pressespiegel
Urteil Verwaltungsgericht Koblenz
(Az.: 1 K 294/14.KO) am 7. November
2014

Racial Profiling – Kontrollen in den
Zügen durch die Bundespolizei

POLIZEI-KONTROLLE

Das Ende von Racial Profiling

Von JOACHIM F. TORNAU

07.11.2014

Eine groteske Kontrolle dunkelhäutiger Deutscher in einer Regionalbahn fordert eine richterliche Klarstellung heraus. Das Verwaltungsgericht Koblenz belehrt im Urteil die Bundespolizei, was eigentlich Einreise bedeutet. Die Folgen des Richtspruchs sind weitreichend - wenn er rechtskräftig wird.

Solche Sätze vermögen wohl nur Juristen zu formulieren: „Der Begriff der Einreise bedeutet nach dem Wortsinn die Reise von einem in den anderen Staat.“ Eine Selbstverständlichkeit? Keineswegs. Die Bundespolizei jedenfalls musste sich erst jetzt darüber aufklären lassen.

In einer am Freitag bekanntgewordenen Entscheidung gab das Verwaltungsgericht in Koblenz der Klage zweier dunkelhäutiger Deutscher statt, die im Regionalzug zwischen Mainz und Köln von Bundespolizisten nach ihren Ausweisen gefragt worden waren – als Einzige an Bord. Ob die Kontrolle, wie die Kläger geltend gemacht hatten, als „Racial Profiling“ und damit als Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes einzustufen sei, ließen die Richter zwar offen. Doch ihr Urteil liest sich trotzdem spektakulär. Würde es rechtskräftig, wären die Folgen äußerst weitreichend.

Verdachtsunabhängige Kontrollen sind in Deutschland grundsätzlich nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zulässig. Paragraph 22, Absatz 1a, des Bundespolizeigesetzes erlaubt jedoch das „Befragen“ von Bahnreisenden, wenn es dem Kampf gegen illegale Migration dient. So weit, so pauschal – und so umstritten, weil vor allem Menschen ins Visier geraten, die für die Streifenbeamten nicht „deutsch“ genug aussehen.

Das Koblenzer Verwaltungsgericht aber verweist nun auf einen anderen, bislang kaum beachteten Passus des Paragraphen: Es darf nur in Zügen kontrolliert werden, von denen, wie es im Gesetzestext heißt, „auf Grund von Lageerkennnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden“. Und nach Ansicht des Gerichts kann davon bei einer fernab jeder Grenze verkehrenden Regionalbahn ganz offensichtlich nicht die Rede sein.

Die Bundespolizei, die die Bahnstrecke im Rheintal einen „bekannten Schleuserweg“ genannt hatte, wurde belehrt: „Einem Zug, der seinen Ausgangspunkt und Endpunkt im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, der nur über deutsches Staatsgebiet geführt wird, keine Flug- oder Seehäfen und keine Staatsgrenzen berührt, fehlt aber von vornherein die Eignung, zum Grenzübertritt und damit auch zur Einreise genutzt zu werden.“

Berufung wahrscheinlich

Anders ausgedrückt: Kontrollen sind nicht, wie das Gesetz bisher ausgelegt wurde, fast immer erlaubt. Sondern fast immer verboten. Wenn der Gesetzgeber größere Freiheiten für die Bundespolizei wolle, müsse er eben den Paragraphen ändern, beschieden die Richter – betonten aber, dass dann auch die Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff, den eine Personalienüberprüfung immer darstellt, klar festzulegen seien.

Für Klägeranwalt Sven Adam, der schon mehrere Verfahren in Fällen von mutmaßlichem „Racial Profiling“ geführt hat, ist das Urteil ein großer Erfolg: „Wenn sich die Auffassung der Koblenzer Richter durchsetzt, bedeutet das die faktische Abschaffung von Kontrollen aufgrund der Hautfarbe zumindest in den meisten deutschen Zügen und Bahnhöfen.“ Die beklagte Bundespolizeidirektion Koblenz dagegen wollte keinen Kommentar abgeben. Auch ob Berufung eingelegt werden soll, blieb zunächst offen. Es darf aber als wahrscheinlich gelten.

<http://www.fr-online.de/politik/polizei-kontrolle-das-ende-von-racial-profiling,1472596,28982014.html>

Gericht: Bundespolizei darf nur in bestimmten Zügen kontrollieren

07.11.2014

Koblenz (dpa/lrs) - Die Bundespolizei darf Fahrgäste nur in bestimmten Zügen wegen einer möglichen unerlaubten Einreise kontrollieren. Das hat das Verwaltungsgericht Koblenz in einem am Freitag veröffentlichten Urteil entschieden (Az.: 1 K 294/14.KO). Es bedürfe der Annahme, dass dieser Zug zur illegalen Einreise genutzt werde. Dies sei aber nicht bei Bahnen möglich, die im Bundesgebiet starteten und endeten, die weder Flug- noch Seehäfen passierten und die keine Grenzen überschritten. Damit hatte die Klage eines deutschen Ehepaares mit schwarzer Hautfarbe Erfolg. Sie waren im Januar in einer Regionalbahn von Mainz nach Köln kontrolliert worden.

Bei der Kontrolle wollte nach Gerichtsangaben ein Bundespolizist die Ausweise der beiden sehen. Dann gab er per Telefon die Personalien weiter, zu Kontrollen anderer Fahrgäste kam es nicht. Das Paar erhob Klage und vermutete, nur wegen der Hautfarbe kontrolliert worden zu sein. Die Bundespolizei betonte, es handele sich bei der Strecke von Mainz nach Köln um einen bekannten Schleuserweg. Das Gericht befand, es habe kein «sachlicher Anlass» für die Kontrolle bestanden, sie sei daher rechtswidrig gewesen. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

http://www.wiesbadener-kurier.de/politik/rheinland-pfalz/gericht-bundespolizei-darf-nur-in-bestimmten-zuegen-kontrollieren_14756582.htm

Keine Personenkontrollen mehr in Inlandszügen?

Erfolgreiche Klage gegen Bundespolizei

07.11.2014 17:29 Uhr

Schon mehrmals haben sich schwarze Menschen gerichtlich gegen verdachtsunabhängige Kontrollen gewehrt. Ein Ehepaar aus Mainz ist nun erfolgreich gewesen. Ein Gericht fällt ein Urteil, das solche Kontrollen sogar grundsätzlich infrage stellt.

Von Patrick Gensing, tagesschau.de

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit einer Entscheidung die rechtliche Basis für Personenkontrollen der Bundespolizei in vielen Zügen grundsätzlich infrage gestellt. Zunächst ging es in dem Fall um eine Klage von zwei Deutschen mit schwarzer Hautfarbe. Die Eheleute aus Mainz waren im Januar 2014 in einer voll besetzten Regionalbahn mit ihren Kindern von Mainz nach Bonn unterwegs und wurden als einzige in dem gesamten Zug von drei Bundespolizisten kontrolliert. Dies hatte auch unter weiteren Zuggästen, die sich als Zeugen zur Verfügung stellten, zu Protesten geführt.

Die Richter in Koblenz erklärten die Kontrolle nicht nur für rechtswidrig - sondern fällten eine Entscheidung, die weitreichende Folgen haben könnte. Denn das Gericht beschäftigte sich gar nicht erst mit der Frage, ob die Kontrolle diskriminierend sei, sondern bestritt grundsätzlich die Befugnisse der Bundespolizei, verdachtsunabhängige Kontrollen in den meisten deutschen Zügen durchzuführen. Die Bundespolizei stützt sich bei den Kontrollen auf Paragraph 22 des Bundespolizeigesetzes (BPolG). In Absatz 1 heißt es dort, die Bundespolizei dürfe zur Verhinderung von illegaler Einreise "jeden" befragen und kontrollieren. Dies ist nach Ansicht des Gerichts zwar zulässig, aber eben nur in Zügen, die tatsächlich zur Einreise genutzt werden können. Und dies gelte nicht für die meisten Inlandszüge, sondern nur, wenn aufgrund von konkreten Lagekenntnissen oder grenzpolitischer Erfahrung anzunehmen sei, dass der Zug zur unerlaubten Einreise genutzt werde.

Nach Ansicht der Koblenzer Richter kann in Regionalzügen ohne Grenzanbindung oder Halt bei Flug- oder Seehäfen allenfalls eine illegale "Weiterreise" verhindert werden. Der Gesetzeswortlaut sei daher keine gesetzliche Grundlage für verdachtsunabhängige Kontrollen in den meisten Zügen im Inland.

"Grundsätzliche Bedeutung"

Das Urteil ist zwar nicht bindend für andere Gerichte, doch sollte sich die Auffassung der Koblenzer Richter durchsetzen, bedeute dies die faktische Abschaffung dieser Kontrollen zumindest in den meisten deutschen Zügen und Bahnanlagen, sagte der Rechtsanwalt Sven Adam, der die Kläger juristisch vertritt, gegen *tagesschau.de*.

Reza Ahmari, Pressesprecher der Bundespolizeidirektion Koblenz, sagte auf Anfrage von *tagesschau.de*, die Bundespolizei analysiere derzeit das Urteil und dessen Begründung. "In den nächsten vier Wochen wird entschieden werden, ob wir in die Berufung gehen. Eine weitergehende Bewertung möchten wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeben."

Sollte die Polizei in Berufung gehen, würde sich das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz ein weiteres Mal mit den Kontrollen der Bundespolizei beschäftigen müssen. Erst im Oktober 2012 hatte das Gericht mit einer Entscheidung für Aufsehen gesorgt, nach der die Kontrolle eines Studenten einzig wegen seiner Hautfarbe für nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar erklärt worden ist.

Der Bundespolizist, der die Kontrolle durchgeführt hatte, gab vor Gericht zu, dass er den Reisenden vor allem aufgrund seiner Hautfarbe kontrolliert hatte: Er spreche Leute an, "die ihm als Ausländer erschienen". Der Betroffene sah sich in unzulässiger Weise diskriminiert. Das Gericht sah das ebenfalls so, und stellte klar, dass Kontrollen aufgrund der Hautfarbe gegen das Grundgesetz verstoßen. Weitere Klagen von Betroffenen werden derzeit behandelt.

"Eines von mehreren Kriterien"

Dass Kontrollen allein wegen der "ethnischen Herkunft" nicht zulässig sind, ist weitestgehend unumstritten. So antwortete die Bundesregierung 2012 auf eine Anfrage der Linksfraktion, die äußere Erscheinung einer Person könne "unter Umständen eines von mehreren Kriterien sein, die zu einem Handeln der Beamten führen können, niemals jedoch das alleinige Kriterium".

Und die EU-Agentur für Grundrechte (Fundamental Rights Agency - FRA) hatte bereits 2009 festgestellt: "Jegliche Form des ethnischen Profiling ist auch nach internationalem Recht ungesetzlich, weil es gegen die Garantien des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung verstößt." Auch der UN-Menschenrechtsausschuss entschied, dass polizeiliche Ausweiskontrollen, die durch ethnische Herkunft begründet sind, gegen die internationalen Nichtdiskriminierungsstandards verstoßen.

<https://www.tagesschau.de/inland/racialprofiling-101.html>

Von Kai Budler

Urteil gegen rassistische Praxis

10.11.2014

Gericht: Kontrolle von Ehepaar verstieß gegen Gleichheitsgrundsatz

Koblenzer Richter entschieden in einem Fall von »Racial Profiling« gegen die Bundespolizei. Mit der Entscheidung wächst bei den Kritikern die Hoffnung auf ein baldiges Ende der Kontrollpraxis.

Es war eine Situation, wie sie nicht wenige Menschen mit dunkler Hautfarbe in Deutschland kennen. In der Regionalbahn von Mainz nach Bonn wurden im Januar dieses Jahres zwei 34- und 37-jährige Eheleute von Beamten der Bundespolizei kontrolliert. Die restlichen Reisenden im voll besetzten Zug blieben davon verschont, nur dem Ehepaar aus Mainz, beide mit dunkler Hautfarbe, galt die »verdachtsunabhängige Kontrolle«.

Die Grundlage dafür bildet das Bundespolizeigesetz, das den Beamten zur Verhinderung einer illegalen Einreise erlaubt, mit »Lageerkenntnissen und grenzpolizeilicher Erfahrung« selbst zu entscheiden, wen sie kontrollieren. Doch die Eheleute wehrten sich und klagten vor dem Verwaltungsgericht in Koblenz, dem Sitz der Bundespolizeidirektion. In ihren Augen war die Aktion rechtswidrig und verstößt gegen den grundgesetzlich festgelegten Gleichbehandlungsgrundsatz. Ein Fall von »Racial profiling«, denn offensichtlich waren sie nur wegen ihrer Hautfarbe ins Visier der Bundespolizei geraten.

Die Koblenzer Richter gaben jetzt dem Ehepaar Recht und gingen mit ihrer Entscheidung über den Einzelfall hinaus. Die Begründung, bei der Bahnstrecke handele es sich um einen »bekannten Schleuserweg«, ließ das Gericht nicht gelten: für die Kontrollen nach dem BPolG müsse der Zug zur illegalen Einreise genutzt werden. Dies aber sei bei einem Regionalzug nicht der Fall, der »seinen Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet hat und bei dessen Fahrt weder Flug- oder Seehäfen passiert werden, noch Grenzen zu anderen Staaten erreicht oder überschritten werden können«.

Damit ist der Gesetzeswortlaut nach Ansicht der Richter keine Grundlage für verdachtsunabhängige Kontrollen in den meisten Zügen im Inland, in denen höchstens eine »illegale Weiterreise« verhindert werden könne. Wegen des grundsätzlichen Charakters der Entscheidung ließ das Gericht die Berufung zum Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz zu.

Dort ist das Thema »Racial Profiling« bereits bestens bekannt. Vor rund zwei Jahren hatte das OVG in einer mündlichen Verhandlung die Kontrolle eines damals 26-jährigen Studenten wegen seiner Hautfarbe als unzulässigen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot im Grundgesetz bezeichnet. Die Bundesrepublik hatte sich daraufhin beim Kläger entschuldigt.

Nur ein Jahr zuvor hatte die Bundesregierung erklärt, bei rechtmäßigen verdachtsunabhängigen Kontrollen dürfe es keine unterschiedliche Behandlung von Personen nach Herkunft, Hautfarbe oder Religion geben.

Mit der Entscheidung wächst bei den Kritikern die Hoffnung auf ein Ende dieser Kontrollpraxis. Für die »Initiative Schwarze Menschen in Deutschland« (ISD) bezeichnete Tahir Della die Polizeikontrollen als »Alltagserfahrung vieler Schwarzer Menschen und People of Colour in Deutschland. Durch die polizeiliche Praxis werden sie als Verdächtige gekennzeichnet und kriminalisiert«. Vera Egenberger vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. begrüßte die Entscheidung und forderte: »Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes muss ein zentraler Aspekt der Polizeiarbeit sein«. Für Rechtsanwalt Sven Adam, der das Mainzer Ehepaar vertritt, steht jedenfalls jetzt schon fest: »Wenn sich die Auffassung der neu zusammengesetzten Koblenzer Richter durchsetzt, bedeutet dies die faktische Abschaffung der Kontrollen anhand der Hautfarbe zumindest in deutschen Zügen und Bahnanlagen«. (AZ 1 K 294/14.K0)

<http://www.neues-deutschland.de/artikel/951764.urteil-gegen-rassistische-praxis.html>

07.11.2014

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

VG Koblenz: Feststellung der Personalien in der Regionalbahn von Mainz nach Köln war unzulässig

Die Feststellung der Personalien in der Regionalbahn von Mainz nach Köln war nach einem Urteil des VG Koblenz unzulässig.

Die Kläger, Eheleute, sind deutsche Staatsangehörige. Sie befanden sich im Januar 2014 in der von Mainz nach Köln verkehrenden Regionalbahn "trans regio MRB 32". Ein Bundespolizist forderte die Kläger auf, ihre Ausweise vorzulegen. Die Kläger kamen dem nach. Der Beamte telefonierte sodann und gab seinem Gesprächspartner die Personalien der Kläger weiter. In dem Zug wurden keine sonstigen Kontrollen durchgeführt. Die Kläger haben sodann Klage erhoben mit dem Ziel festzustellen, dass die Maßnahme rechtswidrig sei, da sie, so ihr Vorbringen, nur wegen ihrer Hautfarbe kontrolliert worden seien. Die Bundespolizeidirektion machte geltend, die Kläger hätten kein schützenswertes Interesse an der Klärung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Es bestehe auch kein Grund, warum bei ihnen eine Befragung und eine Ausweiskontrolle nicht zulässig gewesen seien, zumal es sich bei der Bahnstrecke von Mainz nach Köln um einen bekannten "Schleuserweg" handele.

Die Klage hatte Erfolg. Die Kläger, so das Gericht, hätten ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Die polizeilichen Maßnahmen hätten sich kurzfristig erledigt. In solchen Fällen müsse ein Betroffener die Möglichkeit haben, im Wege der Feststellungsklage um Rechtsschutz nachzusuchen, da ansonsten ein rechtsfreier Raum eröffnet würde. Dies wäre mit dem grundgesetzlich verbrieften Anspruch auf Rechtsschutz nicht zu vereinbaren. Die Klage sei auch begründet. Die Bundespolizei hätte in der Regionalbahn ohne Anlass keine Kontrolle durchführen dürfen. Nach den einschlägigen Vorschriften könne die Bundespolizei zur Unterbindung einer unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet unter anderem in Zügen Personen kurzfristig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt würden. Dies setze aber die auf grenzpolizeiliche Erfahrung oder eine Lagebeurteilung gestützte Annahme voraus, ein Zug werde zur unerlaubten Einreise aus einem anderen Staat in die Bundesrepublik Deutschland genutzt. Dies sei aber nicht bei solchen Zügen möglich, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet hätten und bei deren Fahrt weder Flug- oder Seehäfen passiert würden, noch Grenzen zu anderen Staaten erreicht oder überschritten würden. Zwar möge es aus rechtspolitischen Erwägungen gerechtfertigt sein, der Bundespolizei auch auf Regionalverbindungen verdachtsunabhängige Kontrollbefugnisse zur Bekämpfung der illegalen Migration und Schleuserkriminalität einzuräumen. Allerdings sei es Aufgabe des Gesetzgebers, die materiellen Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff klar festzulegen. Wenn der Gesetzgeber für eine polizeiliche Maßnahme Beschränkungen festlege, seien diese von der Bundespolizei zu beachten und dürften nicht aus Zweckmäßigkeitserwägungen außer Kraft gesetzt werden. Da aber im Übrigen kein sachlicher

Anlass für die Durchführung der Maßnahme bestanden habe, sei die Kontrolle der Kläger
rechtswidrig
gewesen.

Urteil des VG Koblenz vom 23.10.2014, Az.: 1 K 294/14

Quelle: Pressemitteilung Nr. 33/2014 des VG Koblenz vom 07.11.2014

drucken

<https://www.jurion.de/de/news/304785/VG-Koblenz-Feststellung-der-Personalien-in-der-Regionalbahn-von-Mainz-nach-Koeln-war-unzulaessig>



Gerichtsentscheidung

Bundespolizei darf nicht in Zügen kontrollieren, die Bundesrepublik nicht verlassen

07.11.2014

Die Bundespolizei darf Fahrgäste nur in bestimmten Zügen wegen einer möglichen unerlaubten Einreise kontrollieren. Das hat das Verwaltungsgericht Koblenz in einem am Freitag veröffentlichten Urteil entschieden. Es bedürfe der Annahme, dass dieser Zug zur illegalen Einreise genutzt werde. Dies sei aber nicht bei Bahnen möglich, die im Bundesgebiet starten und enden, die weder Flug- noch Seehäfen passieren und die keine Grenzen überschreiten.

Damit hatte die Klage eines deutschen Ehepaares mit schwarzer Hautfarbe Erfolg. Es war im Januar in einer Regionalbahn von Mainz nach Köln kontrolliert worden. (Az.: 1 K 294/14.KO) Bei der Kontrolle wollte nach Gerichtsangaben ein Bundespolizist die Ausweise der beiden sehen. Dann gab er per Telefon die Personalien weiter, andere Fahrgäste wurden nicht kontrolliert. Das Paar erhob Klage und vermutete, nur wegen der Hautfarbe kontrolliert worden zu sein. Die Bundespolizei betonte, es handele sich bei der Strecke von Mainz nach Köln um einen bekannten Schleuserweg. Das Gericht befand, es habe kein «sachlicher Anlass» für die Kontrolle bestanden, sie sei daher rechtswidrig gewesen.

<http://www.n-tv.de/ticker/Bundespolizei-darf-nicht-in-Zuegen-kontrollieren-die-Bundesrepublik-nicht-verlassen-article13924751.html>

Gericht: Bundespolizei darf nur in bestimmten Zügen kontrollieren

07.11.2014

Koblenz (dpa/lrs). Die Bundespolizei darf Fahrgäste nur in bestimmten Zügen wegen einer möglichen unerlaubten Einreise kontrollieren. Das hat das Verwaltungsgericht Koblenz in einem am Freitag veröffentlichten Urteil entschieden (Az.: 1 K 294/14.KO). Es bedürfe der Annahme, dass dieser Zug zur illegalen Einreise genutzt werde. Dies sei aber nicht bei Bahnen möglich, die im Bundesgebiet starteten und endeten, die weder Flug- noch Seehäfen passierten und die keine Grenzen überschritten. Damit hatte die Klage eines deutschen Ehepaares mit schwarzer Hautfarbe Erfolg. Sie waren im Januar in einer Regionalbahn von Mainz nach Köln kontrolliert worden.

Bei der Kontrolle wollte nach Gerichtsangaben ein Bundespolizist die Ausweise der beiden sehen. Dann gab er per Telefon die Personalien weiter, zu Kontrollen anderer Fahrgäste kam es nicht. Das Paar erhob Klage und vermutete, nur wegen der Hautfarbe kontrolliert worden zu sein. Die Bundespolizei betonte, es handele sich bei der Strecke von Mainz nach Köln um einen bekannten Schleuserweg. Das Gericht befand, es habe kein «sachlicher Anlass» für die Kontrolle bestanden, sie sei daher rechtswidrig gewesen. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

http://www.rhein-zeitung.de/region/dpa-landesdienst_artikel,-Gericht-Bundespolizei-darf-nur-in-bestimmten-Zuegen-kontrollieren-_arid,1230399.html#.VGCBPSjYPZZ

Gericht: Bundespolizei darf nur in bestimmten Zügen kontrollieren

7/11/2014 15:11:21

(Koblenz (dpa/lrs)) Die Bundespolizei darf Fahrgäste nur in bestimmten Zügen wegen einer möglichen unerlaubten Einreise kontrollieren. Das hat das Verwaltungsgericht Koblenz in einem am Freitag veröffentlichten Urteil entschieden (Az.: 1 K 294/14.KO).

Es bedürfe der Annahme, dass dieser Zug zur illegalen Einreise genutzt werde. Dies sei aber nicht bei Bahnen möglich, die im Bundesgebiet starteten und endeten, die weder Flug- noch Seehäfen passierten und die keine Grenzen überschritten. Damit hatte die Klage eines deutschen Ehepaares mit schwarzer Hautfarbe Erfolg. Sie waren im Januar in einer Regionalbahn von Mainz nach Köln kontrolliert worden.

Bei der Kontrolle wollte nach Gerichtsangaben ein Bundespolizist die Ausweise der beiden sehen. Dann gab er per Telefon die Personalien weiter, zu Kontrollen anderer Fahrgäste kam es nicht. Das Paar erhob Klage und vermutete, nur wegen der Hautfarbe kontrolliert worden zu sein. Die Bundespolizei betonte, es handele sich bei der Strecke von Mainz nach Köln um einen bekannten Schleuserweg. Das Gericht befand, es habe kein «sachlicher Anlass» für die Kontrolle bestanden, sie sei daher rechtswidrig gewesen. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

<http://www.volksfreund.de/nachrichten/region/rheinlandpfalz/rheinland/Rheinland-Pfalz-und-Nachbarn-Gericht-Bundespolizei-darf-nur-in-bestimmten-Zuegen-kontrollieren;art158726,4047791>

Bundespolizei darf nur in bestimmten Zügen kontrollieren

07.11.2014

Koblenz (dpa/lrs) - Die Bundespolizei darf Fahrgäste nur in bestimmten Zügen wegen einer möglichen unerlaubten Einreise kontrollieren. Das hat das Verwaltungsgericht Koblenz in einem am Freitag veröffentlichten Urteil entschieden (Az.: 1 K 294/14.KO). Es bedürfe der Annahme, dass dieser Zug zur illegalen Einreise genutzt werde. Dies sei aber nicht bei Bahnen möglich, die im Bundesgebiet starteten und endeten, die weder Flug- noch Seehäfen passierten und die keine Grenzen überschritten. Damit hatte die Klage eines deutschen Ehepaares mit schwarzer Hautfarbe Erfolg. Sie waren im Januar in einer Regionalbahn von Mainz nach Köln kontrolliert worden.

Bei der Kontrolle wollte nach Gerichtsangaben ein Bundespolizist die Ausweise der beiden sehen. Dann gab er per Telefon die Personalien weiter, zu Kontrollen anderer Fahrgäste kam es nicht. Das Paar erhob Klage und vermutete, nur wegen der Hautfarbe kontrolliert worden zu sein. Die Bundespolizei betonte, es handele sich bei der Strecke von Mainz nach Köln um einen bekannten Schleuserweg. Das Gericht befand, es habe kein «sachlicher Anlass» für die Kontrolle bestanden, sie sei daher rechtswidrig gewesen. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

<http://www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article134108763/Bundespolizei-darf-nur-in-bestimmten-Zuegen-kontrollieren.html>

Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz

Kontrolle nur in Grenzregionen erlaubt

07.11.2014, 19.18 Uhr

Nur in bestimmten Zügen darf die Bundespolizei die Fahrgäste wegen des Verdachtes auf illegale Einreise kontrollieren. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein.

Das hat das Verwaltungsgericht Koblenz am Freitag entschieden und einem deutschen Ehepaar mit dunkler Hautfarbe Recht gegeben. Die Eheleute waren im Januar in einer Regionalbahn von Mainz nach Köln von einem Bundespolizisten kontrolliert worden, der die Ausweise der beiden sehen wollte. Die Personalien gab er anschließend per Telefon weiter - andere Fahrgäste wurden nicht kontrolliert.

Das Paar erhob dagegen Klage, es empfand die Kontrolle als unrechtmäßig. Die Eheleute vermuteten, dass sie nur wegen ihrer dunklen Hautfarbe überprüft wurden. Die Bundespolizei argumentierte, bei der Bahnstrecke von Mainz nach Köln handele es sich um einen bekannten Schleuserweg. Die Koblenzer Richter sahen das anders: Die Bundespolizei hätte in dieser Regionalbahn nicht kontrollieren dürfen. Der Zug habe weder einen Flug- noch einen Seehafen passiert und keine Grenzen überschritten.

<http://www.swr.de/landesschau-aktuell/rp/urteil-des-verwaltungsgerichts-koblenz-kontrolle-nur-in-grenzregionen-erlaubt/-/id=1682/nid=1682/did=14491546/b2wln3/>

Richtungsweisendes Racial-Profiling-Urteil

Polizeikontrolle von deutsch-afrikanischem Paar war unzulässig

Das Verwaltungsgericht Koblenz erklärt verdachtsunabhängige Kontrollen im innerdeutschen Reiseverkehr als unzulässig. Damit werden polizeiliche Personenkontrollen aufgrund äußerlicher Merkmale wie Hautfarbe – Racial Profiling – stark eingegrenzt.

10. November 2014

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat der Klage eines deutsch-afrikanischen Ehepaares stattgegeben, das von der Bundespolizei ohne erkenntlichen Grund in einem Zug kontrolliert worden war. In dem Fall habe es nachweislich keinen sachlichen Anlass für die Feststellung der Personalien gegeben, die Kontrolle sei somit rechtswidrig gewesen, heißt es in dem am Freitag veröffentlichten Urteil (AZ: 1 K 294/14.KO).

Die Kläger waren im Januar 2014 in einer Regionalbahn von Mainz in Richtung Köln von Bundespolizisten überprüft worden. Das Paar empfand diese Maßnahme als unrechtmäßig, da im Zugabteil keine weiteren Fahrgäste ihren Ausweis vorzeigen mussten. Sie seien nur wegen ihrer Hautfarbe überprüft worden, beschwerten sich die Eheleute, die deutsche Staatsangehörige sind. Die Bundespolizei hielt die Befragung und Kontrolle hingegen für zulässig und argumentierte, bei der Bahnstrecke von Mainz nach Köln handele es sich um einen bekannten „Schleuserweg“.

Wo keine Grenze, da keine Kontrolle

Das sah das Gericht jedoch nicht so. Die Bundespolizei hätte in der Regionalbahn ohne Anlass keine Kontrolle vornehmen dürfen, heißt es in dem Urteil. Denn in diesem Fall habe es keinen Verdachtsmoment für eine illegale Einreise gegeben. Der Regionalzug habe seinen Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet gehabt, und es seien weder Flug- oder Seehäfen passiert, noch Grenzen zu anderen Staaten erreicht oder überschritten worden.

Angesichts dieses Richterspruchs ist die Freude groß beim Kläger: „Wir hatten uns sehr unangemessen behandelt gefühlt als die Beamten nur mich und meine Familie kontrollierten. Ich bin sehr froh, dass das Gericht der Bundespolizei klare Vorgaben macht, wie die rechtliche Grundlage nun auszulegen ist.“

Richtungweisendes

Urteil

Biplab Basu von der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) konkretisiert: „Damit wird der Bundespolizei die Befugnis zur Durchführung von verdachtsunabhängigen Kontrollen in den meisten deutschen Zügen und Bahnanlagen entzogen“. Tahir Della von der

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) ergänzt: „Das ist ein richtungsweisendes Urteil, das Auswirkungen auf die Zukunft haben wird – nämlich, dass niemand mehr bei Zugfahrten innerhalb Deutschlands kontrolliert werden darf.“

Zwar benennt das Gericht in seinen Ausführungen nicht die Praxis des Racial Profiling, die Kontrolle von Menschen aufgrund äußerlicher Merkmale oder zugeschriebener Herkunft. Doch im Ergebnis läuft das Urteil genau darauf aus. „Wenn sich die Auffassung der neu zusammengesetzten Koblenzer Richter durchsetzt, bedeutet dies die faktische Abschaffung der Kontrollen anhand der Hautfarbe zumindest in meisten deutschen Zügen und Bahnanlagen“, ist der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam, der die Kläger juristisch vertritt, überzeugt.

Berufung

wahrscheinlich

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung geht der Jurist davon aus, dass die Bundespolizei gegen das Urteil Berufung einlegen wird. Damit wird sich das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz ein weiteres Mal mit den diskriminierenden Kontrollen der Bundespolizei beschäftigen müssen. Erst im Oktober 2012 hatte das Gericht mit einer Entscheidung europaweit für Aufsehen gesorgt, nach der die Kontrolle eines Studenten einzig wegen seiner „Hautfarbe“ für nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar erklärt worden ist.

Seit dem hat die öffentliche Debatte um Racial Profiling „etwas in Bewegung gesetzt“, erklärt Vera Egenberger vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG), das den Kläger beim Klageweg unterstützte. Nur der Gesetzgeber hält sich bisher zurück. Die Grundlage für solche Kontrollen bietet Paragraph 22 Absatz 1a im Bundespolizeigesetz, dessen Abschaffung schon seit Jahren erfolglos gefordert wird. (epd/mig)

<http://www.migazin.de/2014/11/10/richtungsweisendes-racial-profiling-urteil-polizeikontrolle/>

Urteil: Verdachtsunabhängige Kontrolle in Zug unzulässig

Kläger sehen sich als Opfer von "Racial Profiling"

07.11.14

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat laut einem Urteil die verdachtsunabhängige Kontrolle eines deutschen Ehepaars dunkler Hautfarbe in einem Regionalzug auf dessen Klage hin für unzulässig erklärt. Es habe für die Kontrolle keinen sachlichen Anlass gegeben, hieß es in der Mitteilung des Gerichts. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls ließ das Gericht aber eine Berufung zu.

Das Gericht argumentierte, dass die Polizei grundsätzlich das Recht habe, Kontrollen vorzunehmen, um illegale Einreisen zu unterbinden. Dies setze aber die auf Erfahrung oder eine Lagebeurteilung gestützte Annahme voraus, dass ein Zug für solche Einreisen genutzt werde. Im vorliegenden Fall sei dies jedoch unmöglich, weil der Regionalzug, der zwischen Mainz und Köln unterwegs war, gar keine Grenze oder auch Flug- oder Seehäfen passiert oder erreicht habe.

Die Bundespolizei hatte argumentiert, bei der Strecke handele es sich um eine bekannte Schleuseroute. Auch habe das klagende Ehepaar kein Recht, eine Begründung für die Kontrolle zu erhalten. Dem widersprach das Gericht ausdrücklich.

Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt in Frankfurt am Main begrüßte das Urteil als richtungsweisend im Kampf gegen sogenanntes Racial Profiling, also Polizeimaßnahmen allein aufgrund einer bestimmten Hautfarbe oder Herkunft eines Betroffenen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass das Ehepaar in dem vollbesetzten Regionalzug die einzigen Fahrgäste waren, die kontrolliert wurden.

<http://www.welt.de/newsticker/news1/article134123461/Urteil-Verdachtsunabhaengige-Kontrolle-in-Zug-unzulaessig.html>



Prozesse

Gericht: Bundespolizei darf nur in bestimmten Zügen kontrollieren

Die Bundespolizei darf Fahrgäste nur in bestimmten Zügen wegen einer möglichen unerlaubten Einreise kontrollieren.

07.11.2014, 15:01

Das hat das Verwaltungsgericht Koblenz in einem am Freitag veröffentlichten Urteil entschieden (Az.: 1 K 294/14.KO). Es bedürfe der Annahme, dass dieser Zug zur illegalen Einreise genutzt werde. Dies sei aber nicht bei Bahnen möglich, die im Bundesgebiet starteten und endeten, die weder Flug- noch Seehäfen passierten und die keine Grenzen überschritten. Damit hatte die Klage eines deutschen Ehepaares mit schwarzer Hautfarbe Erfolg. Sie waren im Januar in einer Regionalbahn von Mainz nach Köln kontrolliert worden. Bei der Kontrolle wollte nach Gerichtsangaben ein Bundespolizist die Ausweise der beiden sehen. Dann gab er per Telefon die Personalien weiter, zu Kontrollen anderer Fahrgäste kam es nicht. Das Paar erhob Klage und vermutete, nur wegen der Hautfarbe kontrolliert worden zu sein. Die Bundespolizei betonte, es handele sich bei der Strecke von Mainz nach Köln um einen bekannten Schleuserweg. Das Gericht befand, es habe kein „sachlicher Anlass“ für die Kontrolle bestanden, sie sei daher rechtswidrig gewesen. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

http://www.focus.de/regional/koblenz/prozesse-gericht-bundespolizei-darf-nur-in-bestimmten-zuegen-kontrollieren_id_4258046.html

DER TAGESSPIEGEL

Racial Profiling

Gericht hält Zug-Kontrollen ohne Anlass für rechtswidrig

10.11.2014 14:15 Uhr von Andrea Dernbach

Weil nur sie ihre Ausweise zeigen mussten, klagte ein schwarzes Ehepaar gegen die Bundespolizei - und gewann. Die Richter halten deren anlasslose Kontrollen im Inland auch insgesamt für zweifelhaft.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat einem schwarzen Ehepaar Recht gegeben, das - offenbar wegen seiner Hautfarbe - in einem Regionalzug von Bundespolizisten kontrolliert worden war. Außer von den beiden hatten die Polizisten von niemanden sonst in dem voll besetzten Zug zwischen Mainz und Köln die Papiere sehen wollen. [Das Urteil](#) könnte grundsätzliche Bedeutung haben, denn die Koblenzer Richter stellten auch fest, dass die Polizisten, die nach Schleusern und unerlaubt eingereisten Ausländern suchten, sowieso kein Recht zu Kontrollen in einem reinen Inlandszug hätten.

Da solche Kontrollen in Grundrechte eingriffen, habe der Gesetzgeber sie begrenzt.

Gesetz für alle, betroffen nur Dunkelhäutige

Sollte das Urteil bestätigt werden, würden damit Polizeikontrollen ohne konkreten Anlass in den meisten Zügen rechtswidrig. Das Bundespolizeigesetz erlaubt in § 22 Kontrollen „zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet“ in Zügen und auf Bahnhöfen, „soweit auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden“. Die Betroffenen dürfen angehalten, befragt, ihre Papiere und ihr Gepäck geprüft werden. [Immer wieder kritisieren Menschenrechtsorganisationen und Interessenverbände schwarzer Bürger](#), dass die Formulierung "Lageerkenntnisse und grenzpolizeiliche Erfahrung" Willkür ermöglicht. Vor allem aber treffe die Regelung, die dem Gesetz nach für alle gilt, tatsächlich nur Dunkelhäutige. Sie würden dadurch in aller Öffentlichkeit als potenzielle Kriminelle gebrandmarkt und gedemütigt, zudem werde dieser Öffentlichkeit nahegelegt, dass es einen Zusammenhang zwischen Hautfarbe und kriminellem Verhalten gibt. [Die Europäische Grundrechte-Agentur stellt in einer am Montag veröffentlichten Studie über EU-Grenzübergänge](#) fest, dass 79 Prozent der Bundespolizisten am Frankfurter Flughafen ethnische Merkmale für besonders hilfreich halten, um Ausländern ohne Papiere auf die Spur zu kommen. Sogar Vorgesetzte sahen sich darin von einem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz von vor zwei Jahren bestätigt, in dem jenes „Racial Profiling“ als rechtmäßig angesehen wurde – es wurde allerdings wenig später aufgehoben. Das aktuelle Urteil zur Kontrolle im Regionalzug Mainz-Köln fällten andere Richter des Koblenzer Gerichts.

"Folgenschwerer Paragraph"

Der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam, der schon vor zwei Jahren den Kläger vertrat und jetzt auch das Ehepaar aus Mainz, äußerte sich erfreut über die neue Entscheidung: Sollte sich die Auffassung des Koblenzer Gerichts durchsetzen, "bedeutet dies die faktische Abschaffung der Kontrollen anhand der Hautfarbe zumindest in den meisten deutschen Zügen und Bahnanlagen". Er rechne wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Urteils damit, dass es zur Berufung komme. Die Bundespolizei äußerte sich dazu bisher nicht.

Die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) nannte das Urteil "wegweisend". Der "folgerschwere Paragraph" 22, Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes müsse abgeschafft werden, weil er "Beamte der Bundespolizei geradezu auffordert, Menschen aufgrund phänotypischer Merkmale oder zugeschriebener Herkunft zu kontrollieren".

Inzwischen entscheiden auch immer mehr Gerichte zugunsten Betroffener. Im Sommer letzten Jahres gewann ein aus dem Iran stammender deutscher Rechtsanwalt in Köln ein Verfahren gegen Bundespolizisten, die ihn und danach gezielt weitere Reisende mit dunkler Haut im Zug kontrollierten. In der vergangenen Woche wurde ein Polizeibeamter in Frankfurt am Main verurteilt, der einen schwarzen Ingenieur geschlagen hatte. Das Gericht stellte zudem fest, dass die Polizei unverhältnismäßig gehandelt hatte, als sie ihn, nach einem Disput über eine Fahrkartenkontrolle, fesselte und ihn im Streifenwagen abtransportierte.

<http://www.tagesspiegel.de/politik/racial-profiling-gericht-haelt-zug-kontrollen-ohne-anlass-fuer-rechtswidrig/10959340.html>

Urteil in Koblenz

Gericht erklärt Racial Profiling im Zug für unzulässig

7. November 2014, 20:22 Uhr

Ein deutsches Ehepaar schwarzer Hautfarbe saß im Regionalzug von Mainz nach Köln - ihre Personalien wurden als einzige kontrolliert. Einer Klage des Paares gab ein Gericht in Koblenz nun Recht.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat laut einem am Freitag veröffentlichten Urteil die verdachtsunabhängige Kontrolle eines deutschen Ehepaars schwarzer Hautfarbe in einem Regionalzug auf dessen Klage hin für unzulässig erklärt. Es habe für die Kontrolle keinen sachlichen Anlass gegeben, hieß es in der Mitteilung des Gerichts. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls ließ das Gericht aber eine Berufung zu. (Az: 1 K 294/14.Ko)

Das Gericht argumentierte, dass die Polizei grundsätzlich das Recht habe, Kontrollen vorzunehmen, um illegale Einreisen zu unterbinden. Dies setze aber die auf Erfahrung oder eine Lagebeurteilung gestützte Annahme voraus, dass ein Zug für solche Einreisen genutzt werde. Im vorliegenden Fall sei dies jedoch unmöglich, weil der Regionalzug, der zwischen Mainz und Köln unterwegs war, gar keine Grenze oder auch Flug- oder Seehäfen passiert oder erreicht habe.

Urteil richtungsweisend gegen Racial Profiling

Die Bundespolizei hatte argumentiert, bei der Strecke handele es sich um eine bekannte Schleuseroute. Auch habe das klagende Ehepaar kein Recht, eine Begründung für die Kontrolle zu erhalten. Dem widersprach das Gericht ausdrücklich.

Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt in Frankfurt am Main begrüßte das Urteil als richtungsweisend im Kampf gegen sogenanntes Racial Profiling, also Polizeimaßnahmen allein aufgrund einer bestimmten Hautfarbe oder Herkunft eines Betroffenen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass das Ehepaar in dem vollbesetzten Regionalzug die einzigen Fahrgäste waren, die kontrolliert wurden.

http://www.stern.de/panorama/racial-profiling-gericht-haelt-verdachtsunabhaengige-kontrolle-in-zug-fuer-unzulaessig-2151229.html#utm_source=standard&utm_medium=rssfeed&utm_campaign=panorama

P R E S S E M E L D U N G

Verwaltungsgericht Koblenz hinterfragt Rechtsnorm verdachtsunabhängiger Personenkontrollen

Am vergangenen Freitag hat das Verwaltungsgericht Koblenz ein weiteres Urteil zu verdachtsunabhängigen Personenkontrollen durch die Bundespolizei veröffentlicht. Das Gericht hinterfragt die Auslegung der zugrundeliegenden Rechtsnorm durch die Bundespolizei, die in der Folge zu einer deutlichen Einschränkung dieser Form von Personenkontrollen in Zügen führen wird.

Die Klage eines jungen Schwarzen Deutschen hatte in 2012 eine öffentliche Debatte um die Rechtmäßigkeit verdachtsunabhängiger Personenkontrollen durch die Bundespolizei ausgelöst. Die vorsitzende Richterin hatte damals die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Personenkontrolle ausschließlich aufgrund der Hautfarbe als Bruch des Gleichheitsgrundsatzes eingestuft.

Nun wurde abermals beim Verwaltungsgericht Koblenz ein Fall einer deutschen, aus Westafrika stammenden, Akademikerfamilie aus Mainz verhandelt. Die Familie unternahm Anfang 2014 einen Sonntagsausflug nach Bonn. In einem Regionalzug war die Familie als einzige von Bundespolizeibeamten kontrolliert worden. Die Familie hatte die Kontrolle als ‚racial profiling‘ empfunden und Klage eingereicht.

Am Freitag 07.11.2014 wurde nun das Urteil veröffentlicht. Der Richterspruch überrascht auf der ganzen Linie. Das Urteil konstatiert, dass in Zügen, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet hätten und bei einer Fahrt weder Flug- noch Seehäfen passierten, noch Grenzen von anderen Staaten erreichen würden, eine illegale Einreise nicht möglich sei und daher auch keine solchen Kontrollen durchgeführt werden dürften. Wenn der Gesetzgeber für eine polizeiliche Maßnahme, wie sie in § 22 1a festgeschrieben ist, Beschränkungen festlege, seien

diese von der Bundespolizei zu beachten und dürften nicht aus Zweckmäßigkeitserwägungen außer Kraft gesetzt werden.

Der Kläger zeigte sich sehr erfreut über das Urteil. *„Wir hatten uns sehr unangemessen behandelt gefühlt als die Beamten nur mich und meine Familie kontrollierten. Ich bin sehr froh, dass das Gericht der Bundespolizei klare Vorgaben macht wie die rechtliche Grundlage nun auszulegen ist.“*

Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG), das den Kläger beim Klageweg unterstützte, nimmt das Urteil mit großer Freude auf. *„Offensichtlich hat die öffentliche Debatte um ‚racial profiling‘ etwas in Bewegung gesetzt. Wir sind erleichtert, dass das Verwaltungsgericht Koblenz die Situation sehr differenziert analysiert und die offensichtliche Diskrepanz zwischen Rechtsgrundlage und polizeilicher Praxis korrigiert.“*

Die Praxis des sogenannten „Racial/Ethnic Profiling“ war in den letzten Jahren von Seiten des BUG und anderen Betroffenenorganisationen als äußerst problematisch eingestuft worden.

2.760 Zeichen

07.11.2014

Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Vera Egenberger

Telefon: 030 688 366 18